



## **Bürgermeisterkongress in Weimar**

**13. Oktober 2021- Heimat, die Stadt**

### **Smart Cities aus datenschutzrechtlicher Sicht**

Ministerialrätin Katrin Böhlke

Referatsleiterin Technischer und organisatorischer Datenschutz

- 1. Smart City**
- 2. Smart City  $\leftrightarrow$  DS-GVO?**
- 3. Datenschutz als Chance für nachhaltige Smart City**

# 1. Smart City



## Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat:

### Smart City Charta:

- digitale Transformation in den Kommunen nachhaltig gestalten

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/smart-city-charta-kurzfassung-de-und-en.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/smart-city-charta-kurzfassung-de-und-en.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### Smart City Dialog:

- gemeinsam den Dialog zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gestalten

<https://www.smart-city-dialog.de/en/startseite-en>

### Smart City Pilotprojekte:

- 94 Städte, Kreise und Gemeinden sowie interkommunale Kooperationen haben sich beworben, 28 Modell-Projekte wurden in der dritten Staffel genehmigt (Stand 15.07.2021)

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/07/smart-city.html>

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?



wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden -> DS-GVO anwenden:

### Art. 5 DS-GVO: Grundsätze der Verarbeitung

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
- Zweckbindung;
- Datenminimierung;
- Richtigkeit;
- Speicherbegrenzung;
- Integrität und Vertraulichkeit

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

### Art. 6 DS-GVO: *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

(1)<sup>1</sup>Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn **mindestens eine der nachstehenden Bedingungen** erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die **Wahrnehmung einer Aufgabe** erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung **öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein **Kind** handelt.

*Unterabsatz 1: Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.*

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

### Art. 7 DS-GVO: Einwilligung

- nachweisbar
- in **verständlicher** und **leicht zugänglicher Form**, **klare** und **einfache** Sprache -> für jeden einzelnen Sachverhalt
- Recht Einwilligung jederzeit zu widerrufen, Info hierrüber muss vor der Einwilligung erfolgen

→ Auch in Art 4. Abs. 11 DS-GVO definiert.

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

### Art. 4 DS-GVO: Begriffsbestimmung

(11) „Einwilligung“ der betroffenen Person: jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer **Erklärung** oder einer **sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

#### Freiwilligkeit bedeutet:

-Freiwilligkeit setzt eine selbstbestimmte Entscheidung voraus,

-**Wahl des Betroffenen muss zwischen mindestens zwei Möglichkeiten einher** – auch im Fall der Nicht-Einwilligung muss dem Betroffenen eine Alternative offenstehen, die ihn nicht derart unter Druck setzt, dass er unfreiwillig – doch einwilligt (vgl. EG 42 a. E.).

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

### Art. 9 DS-GVO: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **ist untersagt**.

-> Art. 9 Abs. 2 DS-GVO **regelt die Ausnahmen**



## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

### Art. 24 DS-GVO: Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- technische und organisatorische Maßnahmen treffen (unter Berücksichtigung Art, Umfang, Risiken, Eintrittswahrscheinlichkeit usw. ... )
- Maßnahmen sind erforderlichen Falls zu überprüfen und zu aktualisieren

### -> Art. 4 DS-GVO: Begriffsbestimmung

(7) „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, **die allein oder gemeinsam** mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

→ Verantwortlichkeit für jeden Teilschritt klären, wenn

- Art. 26 DS-GVO: Gemeinsame Verantwortlichkeit
- Art. 28 DS-GVO: Auftragsverarbeiter
  
- u.a. schriftlich zu klären:
  - Ziel/ Aufgabe der Verarbeitung
  - Wer ist Verantwortlicher für welchen jeweiligen Verarbeitungsschritt, wer ist Weisungsbefugt?
  - Meldung bei Vorfall nach Art. 33 DS-GVO (Art. 33 Abs. 2 DS-GVO).
  - Wer ist konkret der zuständige Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DS-GVO?
  - Wer ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde?
  - Gibt es ein Konzept zur IT-Sicherheit/Datenschutz?
  - Gibt es ein Löschkonzept?
  - Ist die Datenportabilität in andere Systeme möglich, um ggf. zu einem anderen Anbieter zu wechseln?
  - Ist auch weiterhin die Datenportabilität nach Art. 20 DS-GVO gewährleistet ?

## 2. Smart City ↔ DS-GVO?

### Art. 25, 32, 33, 35 DS-GVO:

- Grundsätze des Datenschutzes durch Technik (**data protection by design**) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (**data protection by default**)
- Sicherheit der Verarbeitung unter Berücksichtigung des **Standes der Technik**
- **Meldung** von Datenpannen binnen **72 Stunde**, nach Kenntnis, und wenn Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen nicht ausgeschlossen werden kann
- Datenschutz-Folgenabschätzung, zu beachten: Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO:

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017\\_ah\\_DSK\\_DSFA\\_Muss-Liste\\_Version\\_1.1\\_Deutsch.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf)

# 3. Datenschutz als Chance für nachhaltige Smart City



## Digitale Gesellschaft geht nicht ohne Datenschutz!

Die Akzeptanz der digitalen Gesellschaft kann sogar durch Datenschutz gefördert werden!

- Konzentration auf das eigentliche Ziel, Datensparsamkeit, datenschutzgerechte Voreinstellungen in Systemen
- unbedingt Akteure auswählen, auf die die DS-GVO anwendbar ist
- Selbstvermarktung, Profiling, Werbung usw. durch diese vertraglich ausschließen
- Möglichkeit des Wechsels der Akteure schon in die Projektplanung sicherstellen
- Projekte sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sie geräteunabhängig funktionieren, Gerätewechsel möglich ist

# 3. Datenschutz als Chance für nachhaltige Smart City



## Digitale Gesellschaft geht nicht ohne Datenschutz!

- Demografie der Bevölkerung berücksichtigen, digitale Teilhabe !
- Medienkompetenz
- Schüler und Lehrer ( TLfDI führt 2 Arbeitskreise des DSK)
- Senioren:
  - <https://www.achter-altersbericht.de/>
  - <https://www.smart-city-dialog.de/wp-content/uploads/2021/04/Datenstrategien-fuer-die-gemeinwohlorientierte-Stadtentwicklung.pdf>
- **"DigitalPakt Alter" greift den 8. Bericht des BMI auf ->**  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/breites-gesellschaftliches-buendnis-startet-digitalpakt-alter--184842>



**Thüringer Landesbeauftragter**  
für den **Datenschutz** und die **Informationsfreiheit**



Ministerialrätin Katrin Böhlke

Referatsleiterin Technischer und organisatorischer Datenschutz

Web: <https://tldi.de/>

e-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

Tel.-Nr. 0361-573112931